

Alpenverein Austria

„Alpenvereinshaus“
Rotenturmstraße 14
1010 Wien



Satzung

Präambel

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Begriffe wie Vorsitzender, Referent, etc. geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alpenverein Austria“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist ein rechtlich selbständiger und unabhängiger Verein. Er ist als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV) mit Sitz in Innsbruck und an dessen Satzung gebunden.
5. In der Satzung wird für den „Alpenverein Austria“ die Kurzbezeichnung „Verein“ und für den „Österreichischen Alpenverein“ die Kurzbezeichnung „ÖAV“ verwendet.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, das Bergsteigen, Wandern, Skifahren und andere alpine Sportarten ganzjährig zu fördern und zu pflegen (dies in Eigenverantwortung seiner Mitglieder), die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, den Menschen in die Natur zu führen und ihm Erholung zu verschaffen, zu einer gesunden und sinnvollen Freizeitgestaltung des Einzelnen beizutragen, den kameradschaftlichen Geist unter den Mitgliedern zu pflegen und die Liebe zur Heimat und die damit verbundene Kultur zu stärken, die Kenntnis über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten sowie Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu unterstützen.
2. Der Verein ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet.
3. Das Hauptarbeitsgebiet des Vereins ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld sind die Berge der Welt.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

Gemeinnützigkeit:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in der Satzung aufgezählten gemeinnützigen Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse (Zufallsgewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
- d) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- e) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- f) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- h) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- i) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- j) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- k) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- l) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- m) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- n) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- o) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

- p) Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck soll durch die in den §§ 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

1. bergsteigerische Erziehung und Ausbildung sowie die Beratung der Mitglieder in alpinen Fragen,
2. Pflege und Förderung des Bergsteigens, Wanderns, des alpinen Skilaufes und anderer alpinsportlichen Aktivitäten,
3. Errichtung, Erwerb, Erhaltung und Betrieb natürlicher und künstlicher Kletteranlagen bzw. Förderung solcher,
4. Heranbildung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert, im Sinne der Vereinsziele sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit,
5. Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit,
6. Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten, Durchführung von Natur-erhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte,
7. Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung von alpinen Unterkünften (Schutzhütten) sowie von Tal- und Jugendheimen; Anlage, Erhaltung und Betreuung von alpinen Wegen und Steigen sowie Markierung derselben,
8. Förderung des alpinen Ausbildungs-, Bergrettungs- und Bergsportführerwesens,
9. Durchführung von Gemeinschaftsbergfahrten im In- und Ausland und von sonstigen Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere geselligen Zusammenkünften, Vorträgen und Vorführungen, zur Verwirklichung der Vereinsziele,
10. Herausgabe und Verlag eines Mitteilungsblattes für die Vereinsmitglieder in gedruckter und digitaler Form sowie Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten,
11. Aufnahme, Herstellung, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Gebirgskarten in gedruckter und digitaler Form sowie von Führerwerken und Lehrmaterialien,
12. Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen,
13. Pflege von Beziehungen zu Verbänden und Vereinen (auch international) mit gleichen oder ähnlichen Zielen,
14. Anregung und Förderung der Hochgebirgsforschung sowie Herausgabe von einschlägigen wissenschaftlichen, schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten, die Anlage von Sammlungen solcher Art sowie die Einrichtung einer Bibliothek,
15. Verleih von Büchern, Zeitschriften, Führerwerken und Karten sowie von Bergsportmaterial (Steigeisen, Pickel, etc.),
16. Betrieb von Geschäftsstellen (Servicestellen) zur Betreuung der Mitglieder,
17. Veranlagung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
18. Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von elektronischen Informationsmedien wie Internetauftritte und Social Media,
19. Abschluss von kollektiven Versicherungen, wie zur Vorsorge für Mitglieder und Funktionäre oder zur Sicherung des Bestandes der Schutzhütten.

§ 4 Bedeckung der Erfordernisse (materielle Mittel)

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
2. Erträge aus der Vereinstätigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
3. Spenden, Subventionen, Förderungen und Sammlungen,
4. Sponsoreinnahmen, Inseraten- und Werbeeinnahmen,
5. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
6. Einnahmen aus Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 3, 7, 11, 12, 15 und 17,
7. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen,
8. Einnahmen aus der Vermietung von Bergsteigerausrüstung und dem Verkauf von Shop- und Vereinsartikeln,
9. Einnahmen aus der Weiterverrechnung von Kosten,
10. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung).

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Ehrenmitglieder:
 - a) Wegen besonderer Verdienste um den Verein können von der Hauptversammlung Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder ernannt werden.
 - b) Schriftliche Vorschläge zur Ernennung können von allen ordentlichen Mitgliedern dem Vorstand vorgelegt werden. Wenn der Vorstand den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder billigt, hat er ihn an die nächste Hauptversammlung weiterzuleiten. Von dieser erfolgt nach Abstimmung die Ernennung.
 - c) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren finanzielle Verpflichtungen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - d) Sofern Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt wurden, haben sie Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung unter vollständiger und wahrheitsgetreuer Beantwortung der verlangten Angaben vorzunehmen. Die Anmeldung kann auch per E-Mail, etc. erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder durch die von ihm dazu beauftragten Personen und wird durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mit dem darauf folgenden Tag ab 0.00 Uhr wirksam. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr; bei speziellen Werbeaktionen lt. § 7 Z. 9 allenfalls auch zusätzlich für das folgende Vereinsjahr.
3. Der Vorstand hat innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Wirksamwerdens der Aufnahme das Recht, diese ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen eine solche Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Das abgelehnte Mitglied scheidet mit sofortiger Wirkung aus. Ein bereits

bezahlter Mitgliedsbeitrag ist in einem solchen Fall rückzuerstatten, außer wenn vom Mitglied bereits Leistungen in Anspruch genommen wurden. Allfällig übernommenen Verpflichtungen hat das abgelehnte Mitglied jedoch nachzukommen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Vereins berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, an allen Vereinsbegünstigungen teilzuhaben und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern dazu die für Veranstaltungen bergsportlicher Natur notwendigen Techniken und Fähigkeiten gegeben sind.
2. Den Mitgliedern ist auf Verlangen gegen Kostenersatz eine gültige Fassung der Satzung des Vereins auszuhändigen.
3. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen zusammenschließen (z.B. Wander-, Ski-, Hochgebirgstouristengruppen, Ortsgruppen ohne Rechtsperson sowie Kinder- und Jugendgruppen). Falls sich die Gruppen eine Geschäftsordnung geben, bedarf diese der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.
Für Kinder und Jungbergsteiger hat der Verein eigene Jugendgruppen einzurichten.
4. Mit Zustimmung des Vorstandes und des Präsidiums des ÖAV können Ortsgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden. Die Satzungen solcher Gruppen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Sie bedürfen der Genehmigung des Vereins und des Präsidiums des ÖAV. Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit haben eigenes Vermögen und die ihnen laut Gruppensatzung zukommenden Rechte und Pflichten. Die Angehörigen dieser Gruppen zahlen den von ihrer Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vereinsvorstandes festgelegten Beitrag. Dieser an den Verein zu entrichtende Beitrag kann nicht geringer sein als der normale Mitgliedsbeitrag. Hiervon kann die Gruppe einen Teil rückvergütet erhalten, dessen Höhe der Vereinsvorstand nach Anhören des Gruppenvorstandes festsetzt. Jede Gruppe mit eigener Rechtspersönlichkeit entsendet eines ihrer Mitglieder in den Vereinsvorstand.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, einer oder mehreren Gruppen des Vereins anzugehören.
6. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu; Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht. Für eine Funktion in der Austria-Alpenvereinsjugend gilt die Einschränkung des passiven Wahlrechtes nicht.
7. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt wird. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
9. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr (ausgenommen davon sind spezielle Werbeaktionen).
10. Jedes Mitglied hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanter Daten ohne Verzug dem Verein bekannt zu geben und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personendaten EDV-gemäß verarbeitet und innerhalb des Alpenvereins satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung (auch per E-Mail oder Fax) an den Verein. Der Austritt ist bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären, um für das folgende Vereinsjahr wirksam zu werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Vereinsjahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrags bis dahin nicht erfolgt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden und kann keine Rechte mehr in Anspruch nehmen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr und der Mahnspesen bleibt in jedem Falle aufrecht.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch verfügt werden:
 - e) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seine Ziele,
 - f) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - g) bei groben Verletzungen der Berg- und Vereinskameradschaft,
 - h) bei sonstigem vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten,
 - i) bei bewusster Nichterfüllung von wichtigen Anordnungen des Vorstandes,
 - j) (für ein Mitglied einer Gruppe) bei beharrlicher Nichtbefolgung von wichtigen Weisungen des Gruppenleiters.

Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied das Schiedsgericht anrufen, welches vereinsintern endgültig entscheidet.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes (welcher dafür einer Mehrheit von zwei Drittel seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder bedarf) beschlossen werden. Gegen die Entscheidung der Hauptversammlung ist keine Berufung statthaft.
6. Bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seine Ziele, bei schwerer Schädigung des Ansehens oder bei groben Verletzungen der Vereins- und Bergkameradschaft kann das Präsidium des ÖAV nach Anhören des Vereins, sofern dieser den Ausschluss nicht selbst binnen vier Wochen vollzieht, das Mitglied mit Wirkung für alle Zweigvereine aus dem Österreichischen Alpenverein ausschließen. Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Gegen den Ausschluss können das Mitglied und der Verein binnen vier Wochen den Bundesausschuss anrufen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 9 Jahresbeiträge

1. Die Hauptversammlung bestimmt die Kategorien der Mitglieder entsprechend den Vorgaben des ÖAV.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag kann nicht geringer sein als der von der Hauptversammlung des ÖAV beschlossene Mindestbeitrag.
4. Für Mitglieder, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, können höhere Beiträge angesetzt werden als für Mitglieder in Österreich.

5. Für neu aufgenommene Mitglieder kann vom Vorstand eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.
6. Dem Verein steht das Recht zu, für den Bezug des Vereins-Nachrichtenblattes einen entsprechenden Betrag zur Vergütung der Druck- und Versandkosten (zusammen mit dem Jahresbeitrag) einzuheben.
7. Der Jahresbeitrag ist bis längstens Ende Jänner zu entrichten.
8. Während des Jahres neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr (ausgenommen davon sind spezielle Werbeaktionen).
9. Die Rechte und Begünstigungen der Mitgliedschaft beginnen mit 0.00 Uhr des Tages nach der Bezahlung des Jahresbeitrages.
10. Der Mitgliedsausweis gilt vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Jänner des Folgejahres.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung (§§ 11 – 13),
 - b) der Vorstand (§§ 14 – 16),
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 17),
 - d) das Schiedsgericht (§ 18).
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Wenn es für die Führung des Vereins von Nutzen ist, können hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.

§ 11 Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet jährlich einmal statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und alljährlich bis spätestens 15. April einberufen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mindestens acht Wochen vorher schriftlich im Vereinsmedium unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung kundzumachen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die endgültige Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden und in der Servicestelle des Vereins aufliegen wird.
4. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung, sofern sie zum Hauptversammlungstermin 16 Jahre alt sind.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens fünf Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (Original-Unterschrift ist erforderlich, Fax oder E-Mail reichen nicht aus). Diese sind bei Beginn der Hauptversammlung vom Vorsitzenden vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.

Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten können auch noch mündlich bei der Hauptversammlung gestellt werden, wobei ein Antrag, der eine Erweiterung der Tagesordnung notwendig machen würde, nur dann in Behandlung genommen werden kann, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung gibt.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Hauptversammlung das Wort ergreifen und fristgerecht eingereichte Anträge begründen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie allenfalls die Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 17),
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese einen Wert von EUR 3.000 übersteigen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein, sofern letztere Rechtsgeschäfte nicht bloß aus der Bezahlung von Veranstaltungs-, Führungs-, Entlehnkosten und Ähnlichem bestehen,
 - f) Festsetzung der Kategorien der Mitglieder,
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über sonstige Themen und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen,
 - j) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften.
2. Änderungen, welche die Grundsätze der Satzung des Vereins oder des ÖAV wesentlich berühren, sind an die Zustimmung des Präsidiums des ÖAV gebunden.
3. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter, vom Protokollführer und von zwei von der Hauptversammlung dazu gewählten Protokollbeglaubigern zu fertigen.

§ 13 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
 - c) auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 17),
 - d) auf Verlangen des Schiedsgerichtes (§ 18),
 - e) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins,
 - f) auf Verlangen des Bundesausschusses des ÖAV.

Die Anträge gem. lit. c) bis f) sind schriftlich zu begründen.

2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Organ bestimmt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm gehören an
 - a) der Erste, Zweite und gegebenenfalls Dritte Vorsitzende,
 - b) der Erste und Zweite Schriftführer,
 - c) der Erste und Zweite Finanzreferent,
 - d) bis zu zehn Beiräte, darunter der Jugendteam-Leiter, der Alpinreferent, der Naturschutzreferent, der Rechtsberater sowie der Vereins-Hüttenreferent,
 - e) jeweils ein von den Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit nominiertes Mitglied,
 - f) alle Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder gemäß lit. a) bis e) werden von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt; deren Funktionsperiode endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder gehören dem Vorstand automatisch auf Lebenszeit an.
3. Die auch mehrmalige Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle vom Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes wählbares Mitglied kooptiert. In diesem Zusammenhang kann auch eine Neuaufteilung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Kooptierte Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.

Im Falle des Ausscheidens (dauernder Verhinderung) des Ersten Vorsitzenden betraut der Vorstand einen seiner Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung mit dessen Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitzendem und dessen Stellvertretern bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
5. Fällt der Vorstand (durch Verhinderung, Rücktritte, etc.) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
6. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mindestens zweimal pro Quartal zu Sitzungen rechtzeitig einberufen. Sind auch

diese verhindert, obliegt die Einberufung dem an Lebensjahren ältesten erreichbaren Vorstandsmitglied.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die Vertreter von Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder nicht mitgezählt. Sollte der Vorstand bei einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, ist für einen Termin, der nicht später als einen Monat danach liegt, eine neuerliche Vorstandssitzung anzuberaumen. Sollte diese wieder nicht beschlussfähig sein, haben die anwesenden Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
8. Ein Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht für eine bestimmte Vorstandssitzung an ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch per E-Mail) übertragen. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Stimmrecht übernehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist im Protokoll zu vermerken und das Übertragungsdokument dem Protokoll anzuschließen. Eine Weiter-Übertragung ist nicht statthaft. Stimmrechtsübertragungen sind bei der Beschlussfähigkeit mitzuzählen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Sitzungsleiters) den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
10. In dringenden Fällen kann der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, Umlaufbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Fristsetzung herbeiführen. Für einen solchen Beschluss sind eine Teilnahme von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel aller rechtzeitig abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt. Über den Umlaufbeschluss ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und dem Protokoll der nächsten Vorstands-Sitzung anzuhängen.
11. Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung oder Rücktritt.
12. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird wirksam, sobald der Vorstand die Rücktrittserklärung erhält. Der Vorstand kann sein ausscheidendes Mitglied ersuchen, die Geschäfte bis zur Kooptierung oder Neuwahl eines Nachfolgers weiter zu führen.
14. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist die Erklärung an die Hauptversammlung zu richten. Er wird erst mit dem Zusammentritt der Hauptversammlung wirksam.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins und des Vereinsgesetzes 2002 idgF entsprechenden Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses,
 - b) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlages,
 - c) Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung,
 - d) Einberufung der ordentlichen und allenfalls der außerordentlichen Hauptversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei mit der Aufnahme auch andere Personen vom Vorstand beauftragt werden können,
 - g) Aufnahme und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins,
 - h) Abschluss von Pachtverträgen für die vereinseigenen Hütten, Überwachung der Pächter und Kontrolle der Gebarung der Hütten,
 - i) falls erforderlich, Erstellen einer Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des ÖAV bzw. zu dieser Satzung stehen darf. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Drittel seiner bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen. Von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge ihres Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Sie müssen jedoch noch vor der Abstimmung über den Wahlvorschlag des Vorstandes verlesen werden.
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr im Verzug auch der Vorsitzende allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er ist der organschaftliche Vertreter des Vereins. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
2. Schriftstücke des Vereins unterzeichnet - soweit nicht anders in einer Geschäftsordnung festgelegt - der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter oder einer der Schriftführer oder dasjenige Vorstandsmitglied, dem vom Vorstand die Erledigung dieser Angelegenheit übertragen wurde. Wichtige Schriftstücke, welche den Verein verpflichten, sind zusätzlich von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Finanz- und Geldangelegenheiten von einem der Finanzreferenten zu unterfertigen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung. Für Beträge bis EUR 3.000 ist die Genehmigung des Vorstandes ausreichend. Sofern derartige Rechtsgeschäfte lediglich aus der

Bezahlung von Veranstaltungs-, Führungs-, Entlehnkosten und Ähnlichem bestehen, sind sie genehmigungsfrei.

4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch durch einen seiner Stellvertreter, unter Mitunterfertigung eines weiteren Vorstandsmitglieds erteilt werden.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle des Vorstandes und der Hauptversammlung.
7. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereins verantwortlich.
8. Der Jugend-Teamleiter leitet mit dem Jugend-Team die Jugendarbeit des Vereins; er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter. Der Jugend-Teamleiter vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Landes- und Bundesjugend-Team sowie nach außen.
9. Der Alpinreferent betreut mit dem Alpinteam das Touren-, Reise- und alpine Ausbildungsprogramm des Vereins; er fördert und überwacht die Aus- und Weiterbildung der Tourenführer. Er nimmt auch die Agenden des Rettungswesens wahr.
10. Der Naturschutzreferent nimmt die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie der alpinen Raumordnung, etc. im Verein wahr.
11. Weitere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 17 Die Rechnungsprüfer / Der Abschlussprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein; sie haben aber unabhängig und unbefangen zu sein. Sollten die Voraussetzungen des § 22 Vereinsgesetz 2002 idgF vorliegen, ist ein Abschlussprüfer unter Beachtung des § 22 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 idgF zu bestellen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Hierbei haben sie auch auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Geschäftsführung zu achten. Um eine ordnungsgemäße Prüfung zu ermöglichen, sind den Rechnungsprüfern Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und alle geforderten Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie können bei dieser die Entlastung des Vorstandes beantragen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung. Sofern derartige Rechtsgeschäfte lediglich aus der Bezahlung von Veranstaltungs-, Führungs-, Entlehnkosten und Ähnlichem bestehen, sind sie genehmigungsfrei.

4. Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen oder können auch selbst eine solche einberufen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gem. § 15 Pkt. 2 lit. a und b nicht nachkommt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Gleiches gilt bei Gefahr im Verzug, wenn die Rechnungsprüfer eine schwerwiegende wirtschaftliche Bedrohung für das Bestehen des Vereins erkennen. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist; sie dürfen auch nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
6. Wenn ein oder beide Rechnungsprüfer durch dauernde Verhinderung ausfällt/ausfallen, hat der Vorstand einen oder zwei Ersatz-Rechnungsprüfer (bis zur nächsten Hauptversammlung) zu bestellen. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 18 Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von vier Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Wenn ein Streitteil aus mehreren Personen besteht, machen diese Personen gemeinsam ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vier Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ des Vereins mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Nach einem zügigen Verfahren fällt das Schiedsgericht seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereins offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 20 Auflösung, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 13 als auch in einer ordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; hierbei ist auf die beabsichtigte Auflösung in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des Abs. 3 zu beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs. 2 bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an den ÖAV, der dieses ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung genannten und gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der ÖAV im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks des Vereins nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihm die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, soll das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt oder auf einer dafür bestimmten amtlichen, elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform zu verlautbaren.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 2. März 2017 beschlossen und am 18.04.2024 in den §§ 2, 4, 20 und 21 geändert.

Wien, am 18.04.2024

Für die Vereinsleitung:



Vereinsvorstand